

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Leezen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.10.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Leezen erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Leezen vom 02.08.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.05.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
 - (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Crivitzer Amtsboten oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
2. § 3 Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
3. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 10.000 Euro und von Bauaufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 100.000 Euro im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.
4. Es wird ein § 8a eingefügt:

Brandschutzausschuss

 - (1) Es wird ein zeitweiliger Brandschutzausschuss gebildet.
 - (2) Dem Brandschutzausschuss gehören 4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner an.
 - (3) Der Brandschutzausschuss berät die Gemeindevertretung bei der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Leezen.
 - (4) Die Sitzungen des Brandschutzausschusses sind öffentlich.
5. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „1.250 Euro“ durch die Angabe „1.800 Euro“ ersetzt.
6. § 10 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 360 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 180 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person,

weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30 Euro. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 Euro. Gleiches gilt für sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und –nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.

7. In § 10 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 100 € monatlich.

8. Es wird ein § 11a eingefügt:

Elektronische Kommunikation

Erklärungen durch welche die Gemeinde Leezen verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1, Ziffer 4 dieser Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Alle weiteren Änderungen treten am 01.01.2020 in Kraft.

Leezen, den 11.12.2019



Müller

1. stellvertretende Bürgermeisterin



Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 19.12.2019

Verfahrensvermerk:

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Leezen wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Hiermit wird die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Leezen öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.